

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	27 (1956)
Heft:	9
Rubrik:	[Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

- VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern

MITARBEITER

- Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2
(Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 4224

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telefon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG, Telefon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle Kreuzstrasse, Telefon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

27. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 9 September 1956 - Laufende Nr. 295

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft / Arbeitsteilung unter den Heimen für die Jugend / Kurs über die Heimversorgung von Schulkindern / Kurse und Veranstaltungen im Herbst 1956 / Gallus Engeler † / Frau Marie Leu-Nyffeler † / Sprachheilschule Stäfa / Billige Bücher für Heime und Anstalten / Aus Jahresberichten / Jazz, Jazz, Jazz! / Zu einem Anstaltskonflikt / Heimkinder, Heimleiter und Eltern / Marktbericht

Jugendfürsorge

in der alten Eidgenossenschaft

Wir wissen heute im allgemeinen noch immer recht wenig Zusammenfassendes und Prinzipielles über die Art und Weise, wie in der alten Eidgenossenschaft die Jugendfürsorge, das Jugendstrafrecht, das Armenrecht und die Erziehung gehandhabt wurden und zwar aus dem einfachen und naheliegenden Grund, weil die entsprechenden Unterlagen weit zerstreut in den kantonalen und städtischen Archiven der Gemeinden, der Kantone und der Städte zerstreut lagen und es vorerst galt sie in mühseliger Kleinarbeit zu sammeln und zu sichten. Eugen Huber, der Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, brauchte ein Leben, um das kantonale Privatrecht zu überblicken, und mit den Grundsätzen und Normen der Jugendfürsorge wird es nicht anders sein, nur hat man sich dabei immer vor Augen zu halten, dass es eine eigentliche kodifizierte Form der Fürsorge und der Jugendwohlfahrt im allgemeinen gar nicht gab und geben konnte, weil man sich durchaus nicht von weitblickenden humanen Ueberlegungen leiten liess, sondern ganz einfach von Fall zu Fall der

schlimmsten Not und den übelsten Auswüchsen zu wehren suchte.

Wer die verschiedenartigen Erscheinungsformen der Jugendfürsorge in der Alten Eidgenossenschaft durchgeht, so wie es Alice Denzler in ihrem hervorragend dokumentierten, bereits vor über dreissig Jahren erschienenen Werk über dieses Thema (Verlag Pro Juventute, Zürich) getan hat, dem muss immer wieder auffallen, dass das Kind und der Jugendliche damals nicht als ein selbstständiges und eigenständiges Wesen betrachtet wurde — das Kind war zu jenen Zeiten nicht ein besonderes Wesen, das unserer besonderen Aufmerksamkeit und Sorge empfohlen ist — sondern ganz einfach ein kleiner Erwachsener. Daher auch allerorten die unserem modernen, verfeinerten Sozialemmpfinden unerklärlichen Massnahmen, dass Jugendliche, die bei ihren Eltern schlecht aufgehoben waren, dem Zuchtmeister ins Zuchthaus «zur Pflege» übergeben wurden. Kinder, die «vom Teufel gezeichnet», das heisst mit Hasenscharten, mit auffallenden Muttermalen oder anderen Ge-